

## Geschäftsordnung des studentischen Ausschusses im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (gem. § 25 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 UG)

### § 1 Zusammensetzung

- (1) Die dem Fakultätsrat angehörenden drei Studierenden und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertreter bilden den studentischen Ausschuß des Fakultätsrates, die Fachschaft, gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr 2d i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 1 UG. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind jeweils die in der Stimmenzahl rangnächsten Bewerberinnen/Bewerber auf den Wahlvorschlägen, auf denen die zu vertretenden Mitglieder gewählt worden waren.
- (2) Die Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats wird durch die Universität gemäß § 107 UG i.V.m. der "Verordnung zur Durchführung von Wahlen an der Universität" durchgeführt.
- (3) Die Mitglieder des studentischen Ausschusses des Fakultätsrates scheidern aus  
-durch Rücktritt von ihrem Mandat bzw. von ihrem stellvertretenden Mandat im Fakultätsrat,  
-durch Exmatrikulation oder  
-nach Ende ihrer einjährigen Amtszeit der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat (§ 25 Abs. 2 Satz 4 UG).

### § 2 Aufgaben

- (1) Der studentische Ausschuß im Fakultätsrat hat folgende unmittelbare Aufgaben (§ 25 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 UG):  
-Wahrnehmung der fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden,  
-Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden auf Fakultätsebene und  
-Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden auf Fakultätsebene.
- (2) Die Fachschaft ist studentischer Ansprechpartner der Fakultät  
-bei der Förderung von überregionalen, regionalen und internationalen fachlichen Kontakten und  
-der Beseitigung von für Studentinnen bestehenden Nachteilen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 4 UG.
- (3) Der studentische Ausschuß im Fakultätsrat kann die Arbeit und Meinungsbildung der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat unterstützen und fördern. Zur Arbeit der studentischen Mitglieder gehören auch die Aufgaben im Fachschaftsrat (§ 25 Abs. 4 Satz 4 UG).
- (4) Die Arbeit der im Ausschuß vertretenen Hochschulgruppierungen bleibt selbstständig.

### § 3 Sprecherin/Sprecher, stellvertretende Sprecherin /stellvertretender Sprecher, Referentinnen/Referenten

- (1) Die beiden mit dem höchsten Stimmenergebnissen gewählten studentischen Mitglieder im Fakultätsrat sind nach Rangfolge ihres Stimmenergebnisses Sprecherin/Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin/stellvertretender Sprecher des studentischen Ausschusses. (§ 25 Abs. 4 Satz 2 UG).

- (2) *Scheidet eine Sprecherin/ein Sprecher bzw. einer der Stellvertreter aus dem studentischen Ausschuß im Fakultätsrat aus, rückt nach Rangfolge der Stimmenergebnisse ein anderes Mitglied des Ausschusses in die entsprechende Position auf.*
- (3) *Der Sprecher vollzieht die Beschlüsse der Fachschaft und ist Ansprechpartner des Dekans.*
- (4) *Der studentische Ausschuß des Fakultätsrates kann einzelnen Mitgliedern des Ausschusses bestimmte Aufgabengebiete zuweisen. Diese Mitglieder sind für die Dauer der Aufgabenzuweisung Referentinnen/Referenten des studentischen Ausschusses für das bestimmte Aufgabengebiet.*

#### § 4 Einladung

- (1) *Der studentische Ausschuß des Fakultätsrates tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.*
- (2) *Die Sprecherin/der Sprecher lädt bei Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Bedarf ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwei Mitglieder des studentischen Ausschusses eine Einberufung beantragen.*
- (3) *Sitzungen des studentischen Ausschusses des Fakultätsrates finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt.*
- (4) *Die Sprecherin/der Sprecher lädt die Mitglieder des studentischen Ausschusses und ihre Stellvertreter mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin (Poststempel) schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen und beantragten Tagesordnungspunkte ein. Auf die Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn fünf der sechs Mitglieder des Ausschusses einverstanden sind.*
- (5) *Sind Mitglieder des studentischen Ausschusses verhindert an der Sitzung teilzunehmen, werden sie vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung innerhalb der Wahlvorschläge ergibt sich aus dem Ergebnis der Wahlen zum Fakultätsrat.*
- (6) *Das Einladungsschreiben ist in der Fakultät unverzüglich auszuhängen. Die Dekanin/der Dekan erhält eine Kopie.*

#### § 5 Ablauf der Sitzungen

- (1) *Die Sitzungen des studentischen Ausschusses des Fakultätsrates sind nicht öffentlich. Die Zulassung von Nichtmitgliedern bedarf bei jeder Sitzung eines gesonderten Beschlusses.*
- (2) *Die Sitzung leitet die Sprecherin/der Sprecher. Es wird ein Protokoll geführt (§ 116 UG gilt entsprechend). Zu Beginn der Sitzung wird eine Protokollantin/ein Protokollant bestimmt. Anschließend wird die Tagesordnung festgelegt.*
- (3) *Antragsrecht haben die Mitglieder des studentischen Ausschusses des Fakultätsrates. Rederecht haben die Mitglieder, sowie Personen, die als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses des Ausschusses zur Sitzung zugezogen worden sind oder aufgrund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.*
- (4) *Der studentische Ausschuß des Fakultätsrates beschließt durch Wahlen und Abstimmungen. Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.*
- (5) *Finanzwirksame Beschlußfassungen und Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden.*
- (6) *Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Sitzungsprotokoll ist in der Fakultät auszuhängen.*

§ 6     Beratung

- (1) Der studentische Ausschuß des Fakultätsrates kann beratende Unterausschüsse einrichten. Diese können insbesondere unterstützend wirken bei  
-der Initiierung fachlicher Diskussionen, die die Befähigungen der Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat (§ 38 UG) fördern sollen;  
-Fragen der Ausgestaltung und Umsetzung von Studienordnungen und Studienplänen (§§ 21,39,45 f UG), insbesondere bei der Initiierung von attraktiven Lehrangeboten und neuen Lehrformen.
- (2) Mitglieder des studentischen Ausschusses des Fakultätsrates können zu ihrer Information und Beratung Versammlungen der Gruppe der Studierenden der Fakultät einberufen (§ 14 Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität). Sie sind an deren Meinungsbilder nicht gebunden.

§ 7     Finanzen

- (1) Der studentische Ausschuß des Fakultätsrates erstellt zu Beginn seiner Amtszeit einen Haushaltsplan. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen projektgebunden, zur Wahrnehmung der in § 2 formulierten Aufgaben verwendet werden.
- (2) Er bestimmt eines seiner Mitglieder zur Finanzreferentin/zum Finanzreferenten.
- (3) Im Haushaltsplan sollten alle im Ausschuß vertretenen Hochschulgruppierungen angemessen berücksichtigt werden.

§ 8     Aufsicht

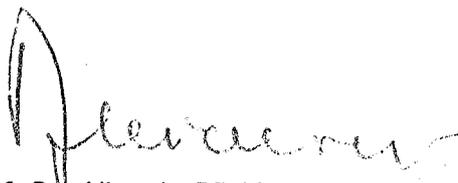
- (1) Die Dekanin/der Dekan führt die Aufsicht über den studentischen Ausschuß im Fakultätsrat (§ 95 Abs. 4 UG). Sie/er erhält die Protokolle der Ausschußsitzungen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan unterstützt die Mitglieder des studentischen Ausschusses des Fakultätsrates bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Vor der Durchführung von Aufsichtmaßnahmen ist der studentische Ausschuß zu hören.

§ 9

Im übrigen gelten §§ 106 f. UG entsprechend.

§ 10    Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Fakultätsrat am 18.05.1991 erlassen (§ 110 Abs. 1 Satz 2 UG). Sie tritt am Tag nach dem Erlaß in Kraft.



Prof. Dr. Albrecht Pfeleiderer  
Dekan der Medizinischen Fakultät

11

11

11